

15.12.2019 - Arbeitshilfen [Redaktionsmeldungen](#)

## Links zu den maßgeblichen Tabellen

Bei der Unterhaltsberechnung in Fällen mit Auslandsbezug ist immer die **erforderliche Kaufkraftbereinigung** vorzunehmen. Im Regelfall sind dafür die maßgeblichen **eurostat-Tabellen bzw. die OECD-Tabelle** heranzuziehen. Diese finden Sie auf der eurostat-Website unter folgendem Link:

[Vergleichende Preisniveaus des Endverbrauchs der privaten Haushalte einschließlich indirekter Steuern \(EU28 = 100\)](#)

## DFGT nimmt in seinen Empfehlungen Bezug

In FamRZ, Heft 24, das am 15.12.2019 erschienen ist, sind die Empfehlungen des Vorstands des DFGTs veröffentlicht, die aus dem [23. Deutschen Familiengerichtstag](#) vom 18.-21.9.2019 hervorgingen. Auch in diesem Beitrag wird unter A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung → I. Unterhaltsrecht → 1.Allgemein → Punkt g) auf die **Kaufkraftbereinigung** Bezug genommen. Es heißt dort:

Bei der Feststellung der Einkünfte des im Ausland tätigen Unterhaltsschuldners ist dort erzieltetes Einkommen zunächst anhand des Wechselkurses in inländische Währung umzurechnen und danach um den Kaufkraftunterschied zu bereinigen. Auch der Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners ist um den Kaufkraftunterschied zu bereinigen.

[Artikel lesen](#)

